|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1296 |
| Titel | Rückführungszentrum für Drogenabhängige in der Kaserne Zürich (Kredit und Verfahren) |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 604–605 |

[*p. 604*] A. Mit RRB Nr. 931/1994 hat der Regierungsrat grundsätzlich der Einrichtung eines Vermittlungs- und Rückführungszentrums für Drogenabhängige in der alten Kaserne Zürich zugestimmt. Es ist vorgesehen, für den Betrieb des Zentrums mit andern Kantonen und der Stadt Zürich zusammen einen Trägerverein zu bilden. Die Nachbarkantone des Kantons Zürich und die Stadt Zürich sind zur Gründung des Trägervereins eingeladen und die Fürsorgedirektion ermächtigt worden, im Namen des Kantons Zürich an der Gründungsversammlung des Vereins den Beitritt zu erklären. Nach ersten Reaktionen stehen alle Nachbarkantone der Idee des Trägervereins positiv gegenüber. Der Betrieb des Vermittlungs- und Rückführungszentrums soll aber vorläufig auf drei Jahre beschränkt werden, wobei nach zwei Jahren über eine Fortsetzung beschlossen werden kann. Vom künftigen Verein wird erwartet, dass die Tagespauschale für den Aufenthalt im Zentrum auf höchstens Fr. 250 angesetzt wird. Der Abklärungstag soll ausgenommen werden. Die einzelnen Kantone wollen für die Weiterverrechnung an ihre Gemeinden besorgt sein. Ferner wurde der Wunsch geäussert, die Trägerschaft auf weitere Kantone auszudehnen, insbesondere auf diejenigen, die eine grössere Zahl von Drogenabhängigen auf dem Platz Zürich haben.

Diesen Anliegen soll Rechnung getragen werden. Für die Regelung der Detailfragen des Zentrumsbetriebs benennt jeder Kanton eine Kontaktperson. Es ist nach wie vor das Ziel, den Betrieb in der alten Kaserne auf Ende Juni 1994 aufzunehmen.

Das gleiche Ziel möchte auch der Stadtrat von Zürich anstreben. In seinem Schreiben vom 20. April 1994 an den Regierungsrat wünscht er jedoch noch eine genauere Abklärung der Rechtsgrundlagen für das Zurückbehalten der Drogenabhängigen im Zentrum und die Weiterverrechnung der Unterbringungskosten an andere Gemeinden und Kantone, eine möglichst breite Trägerschaft für den Verein sowie einen günstigeren Kostenschlüssel für die Stadt Zürich.

Die Rechtsgrundlagen für das Zurückbehalten von Drogenabhängigen im Vermittlungs- und Rückführungszentrum sind mit dem Präsidenten der Psychiatrischen Gerichtskommission, der Staatsanwaltschaft und der Justiz- sowie der Polizeidirektion noch einmal eingehend geprüft worden. Für die Weiterverrechnung der Unterbringungskosten ist auf die mit den Vertretern der Nachbarkantone besprochene Regelung zu verweisen. Eine breitere Trägerschaft wird auch von den Kantonen gewünscht, soll aber die Gründung des Vereins nicht verzögern. Den vorgesehenen Kostenschlüssel zu ändern kommt für den Kanton Zürich aus subventionsrechtlichen Gründen nicht in Frage und würde zum jetzigen Zeitpunkt das Projekt unter Umständen wieder gefährden. Dem Stadtrat von Zürich ist entsprechend zu antworten.

B. Der Regierungsrat hat zudem vorgesehen, die Räumlichkeiten des

1. Obergeschosses des ehemaligen Durchgangsheims für Asylbewerber in der alten Kaserne Zürich dem Trägerverein bis auf weiteres zum Betrieb des Zentrums zur Verfügung zu stellen. Bereits mit RRB Nr. 3746/ 1993 hatte er damals noch der Stadt Zürich angeboten, diese Räumlichkeiten mietzinsfrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot ist auf den Trägerverein zu übertragen. Die notwendigen Umbauarbeiten und Aufwendungen für die Erstausrüstung sind demzufolge durch den Kanton zu übernehmen.

Das Projekt der Baudirektion für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sieht folgendes Raumprogramm vor: Abtrennung des Korridors im Erdgeschoss, damit die jeweiligen Benutzer durch die Zuführungen nicht gestört werden. Im 1. Obergeschoss, dem eigentlichen Zentrum, werden fünf Schlafsäle eingerichtet. Für den Ein- und Austritt sind zwei Warteräume mit je zwei Büros geplant. Der Verpflegung dient ein Aufenthalts- und Essraum mit Office. In der angrenzenden Küche mit Economat/Lager werden die angelieferten Mahlzeiten zubereitet. Für das Personal werden einerseits im Mittelrisalit neue Büroräume und ein separates WC geschaffen und anderseits im südöstlichen Teil in den bereits bestehenden Büroräumen die technische Infrastruktur angepasst. Im weitern werden die bestehenden WC-Anlagen umgebaut und durch ein Bad und zwei Duschen ergänzt. Die Fenster aller in der Sicherheitszone liegenden Räume werden vergittert.

Für die notwendigen Umbauarbeiten und Aufwendungen für die Erstausrüstung ist gemäss nachfolgender Kostenschätzung mit einem Aufwand von Fr. 850000 zu rechnen, wofür ein Objektkredit zu bewilligen ist.

|  |  |
| --- | --- |
| Kostenschätzung | Fr. |
| 1. Bauliche Anpassungen | 250 000 |
| 2. Elektroanlagen einschliesslich Telefon/EDV | 265 000 |
| 3. Lüftungs- und Sanitäranlagen | 115 000 |
| 4. Mobiliar und Inventar | 150 000 |
| 5. Unvorhergesehenes | 70 000 |
| Total | 850 000 |

Dieser Betrag ist im Voranschlag 1994 nicht enthalten. Damit der Betrieb des Zentrums rechtzeitig aufgenommen werden kann, ist eine Kreditüberschreitung zu Lasten des Kontos 3010.5032.010, Umbau; Verwaltungsgebäude, vorzusehen.

C. Nach dem neuen Betriebskonzept muss für das Vermittlungs- und Rückführungszentrum mit jährlichen Betriebskosten von Fr. 5 680000 gerechnet werden. Daran wird vom Kanton Zürich eine Betriebssubvention von 60% erwartet, was Fr. 3 408 000 entspricht. Der Beitrag der Stadt Zürich in Form von Naturalleistungen wird auf mindestens Fr. 1 110000 geschätzt. Die restlichen Fr. 1 162 000 sollen im wesentlichen durch Mitgliederbeiträge der Kantone entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil aufgebracht werden. Unter der Voraussetzung, dass alle Nachbarkantone Vereinsmitglieder werden, ergäbe dies für den Kanton Zürich einen Mitgliederbeitrag von rund Fr. 520000; auf die übrigen Kantone entfielen rund Fr. 642 000. Da das provisorische Betriebsbudget noch keine Einnahmen einschliesst, dürfte es sich bei den genannten Zahlen um Höchstbeträge handeln.

Gemäss § 46 des Sozialhilfegesetzes kann der Staat öffentlichrechtlichen und privaten gemeinnützigen Organisationen Beiträge leisten an Einrichtungen, die der Betreuung von Hilfebedürftigen dienen. Gestützt darauf soll dem Trägerverein ab Juli 1994 für drei Jahre an die Betriebskosten des Zentrums eine jährlich wiederkehrende Subvention von 60% der nicht gedeckten Aufwendungen, höchstens aber Fr. 3 408 000 für das erste Betriebsjahr, zu Lasten des Kontos 2800.03.3650.401, Betriebsbeiträge an private Institutionen für Heime gemäss Sozialhilfegesetz, zugesichert werden. Damit der Betrieb ab Juli 1994 sichergestellt werden kann, sind davon für die 2. Hälfte 1994 Fr. 2 300000 in die I. Serie der Nachtragskreditbegehren 1994 aufzunehmen. Zudem soll dem Trägerverein aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke ein Startbeitrag von Fr. 300000 gewährt werden, der an den Mitgliederbeitrag für das erste Betriebsjahr angerechnet wird.

Auf Antrag der Direktionen der Fürsorge und der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Bericht der Fürsorgedirektion über den Stand der Arbeiten für ein Vermittlungs- und Rückführungszentrum in der alten Kaserne Zürich wird Kenntnis genommen.

II. Schreiben an den Stadtrat von Zürich:

Mit Schreiben vom 30. März 1994 haben wir Sie über die Weiterführung des geschlossenen Vermittlungs- und Rückführungszentrums für auswärtige Drogenabhängige Hegibach in der alten Kaserne Zürich orientiert und Sie eingeladen, sich am vorgesehenen Trägerverein zu beteiligen. In der Zwischenzeit konnten mit Vertretern aller Nachbarkantone Gespräche über einen Beitritt zum Trägerverein geführt werden. Sie stehen der Idee des Trägervereins positiv gegenüber. Es wurde jedoch der Wunsch geäussert, den Betrieb des Zentrums vorläufig auf drei Jahre zu beschränken mit der Möglichkeit, bereits nach zwei Jahren über die Weiterführung zu beschliessen. Vom künftigen Verein wird er- // [*p. 605*] wartet, dass der erste Aufenthaltstag im Zentrum nicht verrechnet und für allfällige weitere Aufenthaltstage eine Tagespauschale von Fr. 250 festgesetzt wird. Die Kantone schlagen vor, selbst für die interne Weiterverrechnung an ihre Gemeinden zu sorgen. Ferner wurde gewünscht, die Trägerschaft auf weitere Kantone auszudehnen.

Sie haben uns in Ihrem Antwortschreiben vom 20. April 1994 gebeten, die Rechtsgrundlagen für das Zurückhalten von Personen bis zu 24 Stunden und für länger als 24 Stunden abzuklären. Unsere Abklärungen mit der Justiz- und der Polizeidirektion sowie mit der Staatsanwaltschaft, dem Präsidenten der Psychiatrischen Gerichtskommission und der Bezirksanwaltschaft Zürich haben ergeben, dass die Zuführung, die Festhaltung und die Untersuchung von Drogenabhängigen in einem Vermittlungs- und Rückführungszentrum bis zu 24 Stunden von allgemeinen Rechtstiteln des Polizeirechts ausreichend abgedeckt sind, und zwar sowohl durch die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 30. März 1977 als auch durch die kantonale Strafprozessordnung. Zur Detailbegründung kann auf die Ausführungen des Ersten Staatsanwalts vom 25. April 1994 in seiner direkten Stellungnahme zur Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 25. März 1994 an den Polizeivorstand der Stadt Zürich verwiesen werden. Innert dieser 24 Stunden müssen die vorsorglichen Abklärungen durchgeführt und abgeschlossen sein. Ergeben sich im Falle von Straftätern wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr Gründe für die Anordnung von Untersuchungshaft, hat die Polizei innert der Frist die Zuführung an die Strafuntersuchungsorgane durchzuführen. Bestehen Anzeichen auf eine psychische Erkrankung mit zwingendem Handlungsbedarf in einer geschlossenen Anstalt, ist vom Arzt innert 24 Stunden die Einweisung in eine geeignete Behandlungsinstitution auszusprechen, wenn die nötige Fürsorge anders nicht erbracht werden kann. Ist wegen allgemein schwerer Verwahrlosung eine fürsorgerische Überprüfung der gesamten Lebensumstände des Drogenabhängigen angezeigt, sind vom Vermittlungs- und Rückführungszentrum die Behörden der Wohnsitzgemeinde schriftlich zur Übernahme des Drogenabhängigen aufzufordern. Erfolgt von diesen Behörden innert 24 Stunden keine Anordnung zur Heimführung, ist grundsätzlich die Entlassung zu verfügen. Verweigert eine Wohnsitzgemeinde wiederholt ihre Bereitschaft zur Übernahme von schwer Fürsorgebedürftigen, hat das Vermittlungs- und Rückführungszentrum bei den vormundschaftlichen Aufsichtsorganen Anzeige zu erstatten.

Nach Ablauf von 24 Stunden endet der allgemeine Polizeiverhaft. Eine Rückbehaltung im Zentrum darüber hinaus ohne Anschlussrechtsgrundlage ist unzulässig. Ist die Frist verstrichen und rechtzeitig eine Aufforderung der Wohnsitzgemeinde zur Zuführung ergangen oder die ärztliche Einweisung in eine Behandlungseinrichtung erfolgt, war aber der sofortige Transport aus triftigen Gründen nicht möglich, kann der Rückbehalt im Zentrum auch über 24 Stunden ausgedehnt werden. Der Rechtsgrund für den weiterdauernden Freiheitsentzug muss aber in diesen Fällen vom hinter dem Einweisungs- bzw. Rückführungsentscheid stehenden Organ getragen werden.

Auf Ihre Frage bezüglich der Rechtsgrundlage für die Verrechnung der Kosten des Aufenthalts im Zentrum verweisen wir auf die von den Nachbarkantonen vorgeschlagene Regelung. Wir gehen davon aus, dass nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz eine Verrechnung der Aufenthaltskosten in der Regel erst ab dem zweiten Tag auch innerkantonal an die Wohnsitzgemeinden möglich ist.

Ihren Wunsch nach einer möglichst breiten politischen Trägerschaft für das Vermittlungs- und Rückführungszentrum teilen wir. Da es nun zu gelingen scheint, die Nachbarkantone für den Trägerverein zu gewinnen, möchten wir jedoch aus zeitlichen Gründen die Vereinsgründung nicht von weiteren Zusagen abhängig machen. Sonst kann das Vermittlungs- und Rückführungszentrum nicht rechtzeitig eröffnet werden. Das anvisierte Ziel soll aber weiterverfolgt werden.

Der vorgesehene Kostenschlüssel geht davon aus, dass die Stadt Zürich ihren Anteil in Form von Naturalleistungen gemäss provisorischem Betriebskonzept und Finanzreglement einbringt. Diese Leistungen sind im Betriebskonzept umschrieben. Die nicht gedeckten Aufwendungen sollen durch die Mitgliederbeiträge der Kantone und allenfalls weiterer Gemeinden sowie durch die kantonalen Subventionen gedeckt werden. Nachdem Regierungsvertreter der Nachbarkantone das Konzept im dargelegten Sinne zu unterstützen bereit sind, ersuchen wir Sie, diesen Kostenschlüssel nicht in Frage zu stellen. Eine andere Lösung ist aus subventionsrechtlichen Gründen und aufgrund der bisherigen Verhandlungen mit den Nachbarkantonen nicht möglich und liesse das Projekt des Vermittlungs- und Rückführungszentrums scheitern oder zumindest zeitlich erheblich verzögern.

Jeder Nachbarkanton wird für die Regelung der Detailfragen des Zentrumsbetriebs und der Rückführung eine Kontaktperson benennen (in der Regel zuständige Person für Drogenfragen). Wir möchten Sie einladen, ebenfalls eine solche Kontaktperson zu bezeichnen und die Stadt Zürich am Trägerverein zu beteiligen.

III. Die Räumlichkeiten des 1. Obergeschosses des ehemaligen Durchgangsheims für Asylbewerber in der alten Kaserne Zürich werden dem Verein Vermittlungs- und Rückführungszentrum vorläufig bis 30. Juni 1997 unentgeltlich zum Betrieb des Zentrums zur Verfügung gestellt.

IV. Für Umbauarbeiten und Aufwendungen für die Erstausrüstung wird ein Objektkredit von Fr. 850000 zu Lasten des Kontos 3010.5032. 010, Umbau; Verwaltungsgebäude, bewilligt. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Kredit auf diesem Konto um höchstens den genannten Betrag zu überschreiten.

V. Dem Verein Vermittlungs- und Rückführungszentrum wird zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Konto 2501.01.3650) ein Startbeitrag von Fr. 300000 gewährt. Damit ist der Vereinsbeitrag des Kantons Zürich für das Jahr 1994 abgegolten.

VI. Der Verein Vermittlungs- und Rückführungszentrum wird bis 30. Juni 1997 als beitragsberechtigte Institution anerkannt.

VII. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, die Staatsbeiträge zu Lasten des Kontos 2800.03.3650.401, Betriebsbeiträge an private Institutionen für Heime gemäss Sozialhilfegesetz, jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

VIII. Dem Verein Vermittlungs- und Rückführungszentrum wird an die Betriebskosten des Zentrums eine jährlich wiederkehrende Subvention von 60% der nicht gedeckten Aufwendungen, höchstens aber Fr. 3 408 000 pro Jahr, zugesichert.

IX. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, für 1994 mit der I. Serie der Nachtragskreditbegehren zu Lasten des Kontos 2800.03.3650.401, Betriebsbeiträge an private Institutionen für Heime gemäss Sozialhilfegesetz, einen Nachtragskredit von Fr. 2 300000 anzufordern und nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen.

X. Mitteilung an die Direktionen der Justiz, der Polizei, der Finanzen, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Bauten und der Fürsorge.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]